

Antrag Parlament 10.06.2025

Parlamentsbeschluss Nr.	
Laufnummer CMI	7719
Registraturplan	0-1-8
Geschäft	Stellvertretung im Parlament - Motion Grüne Fraktion und Mitunterzeichnende (M2502)
Ressort	Präsidiales
Protokollauszug	<ul style="list-style-type: none">Abteilung Präsidiales und Sicherheit
Beilage	<ul style="list-style-type: none">Originalvorstoss

Ausgangslage

Am 21.01.2025 haben die Grüne Fraktion und Mitunterzeichnende eine Motion mit folgendem Inhalt eingereicht:

Stellvertretung im Parlament

Hintergrund/Begründung:

Wir möchten in der Gemeinde Münsingen die Vereinbarkeit von Lokalpolitik, Beruf und Familie verbessern. Mitglieder des Parlaments sollen sich in bestimmten Fällen für eine begrenzte Zeit im Parlament vertreten lassen können. Dafür braucht es eine entsprechende Änderung der Gemeindeordnung. Mit der Stellvertretung soll geregelt werden, unter welchen Umständen sich Parlamentsmitglieder von einer Person vertreten lassen dürfen. Parlamentsmitglieder sollen sich für eine bestimmte Zeit vertreten lassen dürfen, wenn sie hierfür wichtige Gründe geltend machen können. Was als wichtiger Grund gelten kann, wird in der Vorlage abschliessend geregelt. Es sind dies: der Beginn der Elternschaft, Krankheit, Unfall, Aus- und Weiterbildung, Pflege und Betreuung nahestehender Angehöriger in Notsituationen sowie längere Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstleistungen. Stellvertretungspersonen sollen nach demselben Verfahren bestimmt werden, wie das für die Nachfolge von ausscheidenden Parlamentsmitgliedern gilt (siehe Art. 42 und 43 Wahlreglement). Dieser Vorstoss orientiert sich an der Lösung der Gemeinde Köniz, die am 24. November 2024 von der Bevölkerung mit grosser Mehrheit angenommen wurde.

Motion:

Die Gemeindeordnung vom 1.1.2022 wird wie folgt geändert:

Art XX Stellvertretung (neu)

1. Die Mitglieder des Parlaments können sich bei einer länger dauernden Verhinderung aus wichtigem Grund vertreten lassen. Stellvertretungen können sich nicht vertreten lassen.
2. Als wichtige Gründe gelten Beginn der Elternschaft, Krankheit oder Unfall, Aus- und Weiterbildung, Pflege und Betreuung nahestehender Angehöriger in Notsituationen sowie längere Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstleistungen.
3. Eine Stellvertretung dauert mindestens vier und höchstens zwölf Monate.
4. Ein Parlamentsmitglied kann sich während eines Jahres für höchstens zwölf und während einer Amtsdauer für höchstens achtzehn Monate vertreten lassen.
5. Stellvertretende Parlamentsmitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie können aber nicht ins Büro oder in Kommissionen des Parlaments gewählt werden.
6. Während der Dauer der Stellvertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds.
7. Die Bestimmung der Stellvertretung erfolgt nach dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen.

8. Die Stellvertretung muss dem Parlamentsbüro bis spätestens 4 Wochen vor der nächsten Parlaments-sitzung gemeldet werden.

Art.14 .. (Ergänzung)

- 5 Die Zeit, während der sich ein Parlamentsmitglied nach Art. XX vertreten lässt, wird ihm an die Amtsdauer angerechnet.

Sachverhalt

In der heutigen Gemeindeordnung der Gemeinde Münsingen ist keine Stellvertretungen für Parlamentarierinnen und Parlamentarier vorgesehen. Wird die Motion erheblich erklärt, hat dies eine Änderung der Gemeindeordnung GO zur Folge mit einer entsprechenden Volksabstimmung.

Die Gemeinden sind in der Organisation ihrer Parlamente weitgehend frei. Das Gemeindegesetz regelt Vorgaben zur Mitgliederanzahl (mind. 30 Personen) und zur Beschlussfähigkeit. Die Einführung einer Stellvertretungsregelung für Parlamentsmitglieder ist rechtlich zulässig.

Nur wenige Parlamentsgemeinde im Kanton Bern kennen eine Stellvertretungslösung. Die Stimmberechtigten in Burgdorf haben im Juni 2024 einer solchen Lösung zugestimmt ebenso hat die Gemeinden Köniz im November 2024 eine Stellvertretungslösung angenommen. Die Stadt Bern hat im Februar 2025 die Stellvertretungslösung beschlossen. Die Modelle unterscheiden sich vor allem in der minimalen und maximalen Dauer der Stellvertretung. In Burgdorf ist eine Stellvertretung von mind. 3 bis max. 12 Monaten möglich. In Köniz sind es mind. 3, max. 6 Monate und die Stadt Bern hat mind. 3, max. 6 Monate beschlossen. Es liegen noch keine Erfahrungsberichte aus der Praxis vor. Die aufgeführten Parlamente und der Stadtrat tagen jedoch deutlich mehr als das Parlament in Münsingen.

Das Parlament von Münsingen besteht aus 30 gewählten Mitgliedern. Grundsätzlich wird der Wille der Stimmbevölkerung am besten abgebildet, wenn die Mitglieder an den Parlaments-sitzungen vollständig anwesend sind. Dies ist in der Realität allerdings selten der Fall. Absenzen lassen sich nicht verhindern. Kurzzeitige Abwesenheiten gehören zu den Herausforderungen eines Milizsystems. Heikler sind Abwesenheiten über längere Zeiten infolge Weiterbildungen, Mutterschaft, Beruf oder Krankheiten. Vorrangiges Ziel der Motionäre ist es, die Vereinbarkeit des Parlamentsmandates zu verbessern.

Es ist ein Fakt, dass pro Legislatur rund 1/3 der Parlamentarierinnen und Parlamentarier zurücktreten. Die von den Motionären aufgeführten Gründe können dazu führen, dass sich die Vereinbarkeit mit dem Parlamentsmandat verbessert. Die Veränderung von Lebenssituationen sind häufiger geworden und können zu einer Demission führen.

Es gilt jedoch zu erwähnen, dass in Münsingen in der Vergangenheit eine Stellvertretungsregelung nur in wenigen Fällen dazu geführt hätte, dass ein Mitglied nicht aus dem Parlament ausgetreten wäre. Ebenfalls kann rückblickend festgestellt werden, dass es nur wenige Sitzungen gegeben hat, wo die Möglichkeit der Stellvertretung hätte genutzt werden können. Diese Abwesenheiten haben in der Vergangenheit zudem auch nicht dazu geführt, dass Entscheide politisch anders gefällt worden wären. Kurzfristige Absenzen haben hier einen deutlich höheren Einfluss.

Das Argument, dass die Parlamentsarbeit insbesondere für junge Menschen attraktiver wird, indem sie eine gewisse Flexibilität im System sehen, ist jedoch begrüssenswert. Der Gemeinderat beurteilt die Vorschläge der Motionäre zur Ergänzung der Gemeindeordnung wie folgt:

Die Mindestdauer von 4 Monaten, für welche eine Stellvertretung eingesetzt werden kann, wird als sinnvoll erachtet. Dadurch sind im Minimum zwei Sitzungen betroffen. Von einer kürzeren Frist ist abzusehen, weil unter Umständen nur eine Sitzung betroffen ist.

Die Möglichkeit einer Stellvertretung von max. 12 Monaten erachtet der Gemeinderat jedoch als deutlich zu lang, der Gemeinderat schlägt eine maximale Stellvertretung von 6 Monaten pro Jahr vor. Alle Gewählten müssen sich bewusst sein, dass mit der Annahme der Wahl auch eine Verpflichtung besteht und eine Verlässlichkeit zur Ausübung des Amtes vorhanden sein muss.

Nach Ansicht des Gemeinderates ist es unbestritten, dass eine Stellvertretungsmöglichkeit in Einzelfällen dienlich sein kann. Die Stellvertretungslösung führt jedoch zu einem organisatorischen Mehraufwand für die Parteien und für das Parlamentsbüro. In Anbetracht der Anzahl Parlamentsitzungen (5 pro Jahr) wird der Nutzen daher als eher gering beurteilt. Nichts desto trotz, mit der Lösung ist aber die Hoffnung verbunden, dass die Vereinbarkeit des Parlamentsmandats mit Beruf, Weiterbildung und Familie verbessert, die Fluktuationsrate im Parlament gesenkt und neue Mitglieder für die Aufgabe gewonnen werden können. Schlussendlich liegt es im Ermessen des Parlaments, ob es hier einen Handlungsbedarf erkennt.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament folgenden

Beschluss:

Die Motion «Stellvertretung im Parlament» der Grünen Fraktion und Mitunterzeichnenden (M2502) wird erheblich erklärt.

Für die Richtigkeit:

Thomas Krebs
Sekretär i.V.